

# BEBAUUNGSPLAN KREISVERKEHR GEWERBEPARK HIRSCHBERG



## Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch** - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1997.
- Baunutzungsverordnung** - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert d. Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.3.1993.
- Planzeichenverordnung 1990** - PlanzVO - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg** - LBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1995.
- Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998.
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** - NatSchG BW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. November 1991.

## Zeichnerische Festsetzungen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkplatz
- Fußweg
- Verkehrsbegleitgrün
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 24a Biotop)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 24a Biotop)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Textliche Festsetzungen

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

**1.1 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**  
Kreisverkehr, Landesstraße, Teile der Autobahnzu- und abfahrt und Erschließungsstraße Gewerbepark Hirschberg werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Der P+M-Platz an der Zufahrtsstraße wird als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche - festgesetzt.

### 1.2 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die zwischen den Straßenverkehrsflächen und entlang der Straßenfläche liegenden Grünflächen werden als Verkehrsgrün festgesetzt. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind zu erhalten.

### 1.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Die am Straßendamm liegenden, nach § 24a Naturschutzgesetz geschützten Gehölze, sind zu erhalten. Sofern sie durch den Straßenumbau und die Veränderung von Böschungen randlich beeinträchtigt werden, sind sie durch entsprechende standortgerechte Neupflanzungen von strukturreichen Gehölzhecken zu ersetzen. Ersatzstandorte werden mit einer Grundfläche von 800 qm auf der Nordseite der L 541 im Bereich der existierenden Böschungsbereiche angeboten. Die ausgewiesene Ersatzfläche wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Die innerhalb des Verkehrsgrüns vorhandenen Vegetationsstrukturen sind zu erhalten.

### 1.4 Flächen für Aufschüttungen § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Die Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung der Straßendämme sind im Plan gekennzeichnet.

## 2. GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN

### 2.1 Grünordnerische Festsetzungen

Während der Bauzeit ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand gemäß DIN 18260 zu schonen. Die durch die Baumaßnahme betroffenen Vegetationsstrukturen sind wieder herzustellen. Ebenso sind die entsiegelten bisherigen Straßenflächen naturnah zu begrünen. Anfallender Mutterboden ist zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb der Baustelle wieder zu verwenden. Der vorhandene P+M-Platz ist mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen.

### 2.2 Pflanzenliste

Alle ausgewiesenen Offenflächen sind mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Hierbei sind die Arten der natürlichen potentiellen Vegetation, hier: Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, zu bevorzugen. Die nachfolgend genannten Bäume und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden.

- Bäume I. Ordnung** Mindestgröße als Hochstamm 3 x v. 16/18
- Acer platanoides Spitzahorn
  - Acer pseudoplatanus Bergahorn
  - Fraxinus excelsior Esche
  - Juglans regia Walnuß
  - Prunus avium Wildkirsche
  - Quercus robur Stieleiche
  - Quercus petraea Traubeneiche
- Bäume II. Ordnung** Mindestgröße als Hochstamm 3 x v. 14/16 oder Solitär 175/200 cm m.B.
- Acer campestre Feldahorn
  - Alnus glutinosa Erle
  - Betula pendula Sandbirke
  - Carpinus betulus Hainbuche
  - Malus sylvestris Holzapfel
  - Pyrus communis Wildbirne
  - Prunus padus Traubenkirsche
  - sowie regionaltypische Obstbäume.

- Gehölze** Mindestgröße 2 x v. 60/100 cm
- Cornus sanguinea Hartriegel
  - Cornus mas Kornelkirsche
  - Corylus avellana Hasel
  - Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
  - Ligustrum vulgare Liguster
  - Lonicera xylosteum Heckenkirsche
  - Prunus spinosa Schlehe
  - Rosa canina Hundrose u.a. Wildarten
  - Sambucus nigra Holunder
  - Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
  - Viburnum lantana wolliger Schneeball

**Bodendecker**  
Efeu, Heckenkirsche, niedere Schneebeere, Immergrün, Cotoneasterarten, Wildstauden.

- Kletter- und Schlingpflanzen**
- Clematis in Sorten Waldrebe
  - Hedera helix Efeu
  - Lonicera in Sorten Geißblatt
  - Parthenocissus in Sorten Wilder Wein
  - Hydrangea in Sorten Kletterhortensie
  - Polygonum Knöterich
  - Kletterrosen

Plangrundlage Straßenplanung:  
GKW INGENIEURE  
WIRTSCHAFT, UMWELT TECHNIK UND INFRASTRUKTUR GMBH  
68219 MANNHEIM \* BESSELSTRASSE 25 TEL. 07190-00

## Verfahrensablauf nach BauGB

§ 2 Abs. 1	Einleitung des Verfahrens durch Beschluss des Gemeinderates	am 23.05.2000
	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses	am 09.06.2000
§ 3 Abs. 1	Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat	am 26.07.2000
§ 4 Abs. 1	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	am 09.08.2000
§ 3 Abs. 2	Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können	am 04.08.2000
	Auslegung des Planentwurfes mit Begründung	vom 14.08. - 14.09.2000
	Prüfung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange durch den Gemeinderat	am 21.11.2000
	Beschluß durch den Gemeinderat über erneute Offenlage	am 21.11.2000
§ 4 Abs. 1	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Offenlage	am 22.11.2000
§ 3 Abs. 3	Bekanntmachung erneute Offenlage des Planentwurfes	am 24.11.2000
	Erneute Offenlage erfolgte	vom 04.12. - 20.12.2000
	Prüfung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange durch den Gemeinderat	am 23.01.2001
§ 10 Abs. 1	Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 30.01.2001
§ 10 Abs. 3	Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes	am 02.02.2001
§ 3 Abs. 2	Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung	am 05.02.2001

Der Planverfasser  
REGIOPLAN INGENIEURE GmbH  
Dr. A. Kuhn

Die Gemeinde Hirschberg  
Bgm. W. Oeltdorf

Index	Änderungen	Datum	Bearbeiter

**GEMEINDE HIRSCHBERG**  
RHEIN-NECKAR-KREIS

**BEBAUUNGSPLAN KREISVERKEHR GEWERBEPARK HIRSCHBERG**  
RECHTSPLAN M 1 : 1000

Projekt-Nr.: BP00LP-732/02 Plan Nr. rech1\_änderung

Datum: 30. Januar 2001  
Geändert:  
Projektleiter: Dr. Ing. Alexander Kuhn  
Projektbearbeiter: Dipl. Ing. Jörg Stegmüller  
Projektzeichner: Horst Schulzki

REGIOPLAN INGENIEURE GmbH  
Besselstraße 14/16  
68219 Mannheim  
Tel. 06 21 / 8 76 75 -0  
Fax. 06 21 / 8 76 75 -99

REGIOPLAN INGENIEURE GmbH  
Hauptstraße 71  
01465 Liegau-A. (Dresden)  
Tel. 03 52 8 / 44 59 35 -36  
Fax. 03 52 8 / 44 59 37